

Betreff: GZ FF/7080/BW-BV-EA/1/2021-1 vom 18.11.2021

Von: Horst Fiedler <horst.fiedler.at@gmail.com>

Datum: 02.12.21, 11:32

An: stadtamtsdirektor@fuerstenfeld.gv.at

Kopie (CC): patrick.rath@fuerstenfeld.gv.at

Sehr geehrter Herr Mag. Wilhelm Göber,

Vom Bauamt erhielt ich einen Bescheid betreffend Wasseranschlussgebühr in dem Anschlusspflicht festgestellt wird, ein Déjà-vu. Daher ersuchte ich den Sachbearbeiter Dipl.-Ing. P. Rath per Email um einen korrigierten Bescheid:

Da eine Gleichsetzung von Gebührenordnung mit Wasserleitungsordnung rechtlich nicht haltbar ist ersuche ich sie um Zusendung eines entsprechend korrigierten Bescheids.

*Um es nochmals klar auszusprechen: Die in Fürstenfeld gültige Wasserleitungsordnung gilt **nicht** in vormals zu Altenmarkt gehörenden Gebieten was schon im Akt (GZ:FF/7080/BW-WV-WA/2/2017-1) von Amts wegen berichtigt wurde.*

Aber danke für das Angebot einer 100%-Förderung. Wenn der Brunnen versiegt, was ich nicht hoffe, oder eine alte Altenmarkter Wasserleitungsordnung auftaucht, oder der GR eine neue Wasserleitungsordnung beschließt könnte ich darauf zurückkommen.

Bei einem telefonischen Kontakt am 2.12. meint Dipl.-Ing. P. Rath dass ich diesbezüglich Sie kontaktieren sollte.

Hochachtungsvoll

Dipl.-Ing. Horst Fiedler

Horst Fiedler

Stadtbergen 156

8280 Fürstenfeld

+43 676 3074101
